Dr. Frank Bokelmann

••

22609 Hamburg

Tel. (040) ...

Dr. Frank Bokelmann, ..., 22609 Hamburg

Bezirksamt Altona Bezirksamtsleiter Rathaus Altona Platz der Republik 1 22765 Hamburg-Altona

Hamburg, den 10. Juni 2003

Pflege der Radwege

Sehr geehrter Herr Fock,

ich bitte sie und fordere Sie auf, den Pflegezustand der Radwege in Altona zur "Chefsache" zu machen.

Leider mußte ich in der Vergangenheit wiederholt feststellen, daß Radwege in Altona zwar mit Eifer geplant und gebaut wurden, jedoch bereits nach kurzer Zeit durch eine Streugut-, Laub- und Grasauflage oder tiefhängende Äste bis zur Unkenntlichkeit zuwucherten.

Ich habe die Pflege der Radwege gegenüber dem Baudezernenten Dr. Gütter in der Vergangenheit wiederholt in eigener Sache und für den ADFC mündlich und schriftlich angemahnt. Schriftliche inhaltliche Antworten vermied Herrn Dr. Gütter bisher. Es wurden auch ausschließlich die Radwege, die ich in den Schreiben beispielhaft benannt hatte, frei geschnitten.

Allerdings hat Herr Dr. Gütter sich im vergangenen August - anders als sein Kollege Koch aus Harburg, der sich mit einer ebenso inhaltslosen wie frechen Äußerung endgültig aus der Diskussion verabschiedete - gegenüber dem Abendblatt inhaltlich geäußert: "Ich habe vom ADFC beanstandete Wege abgefahren und keine gravierenden Behinderungen festgestellt" (zitiert aus dem Hamburger Abendblatt vom 14.08.2002: "Hilferuf der Radfahrer – Die Radwege wuchern zu"). Diese Äußerung enthält allerdings mindestens zwei Fehler. So hat er fälschlicherweise angenommen, ich hätte ihm alle (oder auch nur die schlimmsten) zu bean-

Seite 1

standenden Wege genannt, was ich seit einiger Zeit aber schon deshalb vermeide, weil ich eine entsprechende Verpflichtung nicht habe und durch gezieltes Zurückhalten von Informationen prüfe, ob das Bezirksamt wirklich alle Radwege untersucht. Den von mir im Juli 2002 als Beispiel beanstandeten Zustand der Radwege an der Heinrich-Plett-Straße hatte ich jedoch schon Ende Juni dem PK 26 gemeldet, weil ich dort sehr oft fahre und im Jahr 1999 einen Widerspruch gegen die Benutzungspflicht eingelegt hatte, den ich bei solchen Gelegenheiten ergänzend begründe. Hinzu kommt, daß das PK 26, Hr. Lepson, im Juli (mit Erfolg) tätig geworden war. Mit der Nennung der Heinrich-Plett-Straße als Beispiel hatte ich also nicht bezweckt, daß sich das Bezirksamt um genau diese Radwege kümmert, sondern, daß es für das Thema sensibilisiert wird. Ferner scheint Herr Dr. Gütter zu meinen, daß Radfahrer ruhig auch einmal ein Stück (halb) auf dem Gehweg fahren können. Dies schließe ich daraus, daß er "gravierende Behinderungen" auch in anderen Straßen nicht fand. Jedoch zeigt ein kurzer Blick in die StVO, daß Radfahrer niemals den Gehweg benutzen dürfen - ja noch nicht einmal Teile des Fahrrades in den Gehweg hineinragen dürfen. Selbst wer dies ohne entsprechende Urteile nicht glauben mag, kann beruhigt sein. Es gibt Urteile des OVG Hamburg (Urteil vom 28.03.2000 - 3 Bf 215/98, NZV 2002,52) und des OLG Celle (Urteil vom 21.03.2001 – 9 U 190/00, NZV 2002, 346), die meine Auslegung der StVO stützen.

Weiter sagte Herr Dr. Gütter dem Abendblatt: "Hinter der Aufregung des ADFC steckt deren generelles Bemühen, vom Radweg auf die Straße zu kommen." Da hat er recht und auch wieder nicht. Aus seiner Formulierung schließe ich, daß er Ursache und Wirkung verwechselt. Wenn Radwege und ihre Nutzer so schlecht wie in Altona (und überhaupt in Hamburg) behandelt werden, darf man sich nicht wundern, wenn Radfahrer die Anlage von Radwegen sowie die Aufrechterhaltung der Benutzungspflicht nicht als Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit sondern als Mittel der Diskriminierung erkennen und die Benutzungspflicht bei jeder sich bietenden Gelegenheit attackieren. Insoweit hat er also recht, ohne jedoch die Motivation seines Gegenübers und seinen eigenen – nicht zu knappen – Anteil am Entstehen des vom ihm erkannten Widerstands richtig einzuschätzen.

Wenn er allerdings unterstellt, der ADFC kritisiere den Zustand der Radwege nur, um vom Radweg auf die Fahrbahn zu kommen, könnte dies auf mangelndes Fachwissen hindeuten. Ist nämlich der Radweg (teilweise) zugewachsen – jedenfalls so, daß man ihn ohne die Mitbenutzung des Gehwegteils nicht mehr befahren kann –, ist der Radfahrer verpflichtet, von diesem unbenutzbaren Radweg auf die Fahrbahn auszuweichen. Dem Radfahrer ist die Nutzung des

Bürgersteiges dann untersagt. Dieser Anweisung entgegenstehende Radwegeschilder sind nichtige Verwaltungsakte, da niemand sie befolgen kann (Fall des Positivkatalogs des § 44 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG). Anders ausgedrückt könnte der Bezirk dem den ADFC unterstellten Anliegen keinen größeren Gefallen tun, als weiter untätig zu bleiben, wenn es denn wirklich so einfach wäre, daß wir alle nur auf der Fahrbahn fahren wollen. Denn das dürften – nein müßten – wir ja sowie schon.

Das Dumme ist nur, daß viele Radfahrer überhaupt nicht auf der Fahrbahn fahren wollen und deshalb verbotener Weise auf dem Gehweg fahren. So verwildern erst die Sitten im Bezirksamt, dann die Radwege und schließlich auch das Sitten der Radfahrer, bis nur noch wenige Menschen überhaupt wissen, was richtig und was falsch ist. Auch bleiben die Radwegeschilder, die zur Kennzeichnung der Radwegebenutzungspflicht aufgestellt wurden, meist selbst dann stehen, wenn die Nichtigkeit der durch sie verkörperten Anordnung zweifelsfrei feststeht und den Straßenverkehrsbehörden auch längst bekannt ist. Diese Schilder, die von Radwegen künden, deren Existenz vor 1998 nur den Mitarbeitern der Verwaltung und wenigen Radfahrern bekannt waren, reizen nun immer wieder Autofahrer, die sich selbst als bürgerlich angepaßt beschreiben dürften, zu Gewalttaten, die in ihren potentiellen Folgen und der Strafandrohung dem Waffengebrauch durch abgebrühte Schwerverbrecher kaum nachstehen. Da dies aber nur zu selten verfolgt wird, muß sich alle Kraft eines Alltagsradfahrers darauf richten, entweder die Radwegeschilder, die Anordnung und Qualitätssiegel zugleich sind, zu beseitigen oder die Radwege an die Vorgaben, die bei der Anordnung bzw. der Erteilung des Qualitätssiegels zu beachten sind, anzupassen.

Nicht zuletzt sollte allen Behördenmitarbeitern immer bewußt sein, daß die Autorität des Staates und das Vertrauen in diesen Staat tragende Verfassungsprinzipien des Art. 20 GG (hier: Demokratieprinzip, Föderalismus und Rechtsstaatsprinzip) schweren Schaden nehmen, wenn erst die Bundesländer im Bundesrat einer (sachlich wohl unausweichlichen) Änderung der StVO zugunsten des Radverkehrs zustimmen, aber einzelne Bundesländer dann daheim ganz ungeniert die Verwaltungsvorschrift mißachten. Den Autoritätsverlust kann ich direkt messen, wenn ich entsprechend meiner Überzeugung trotz der Z 237 und 240 auf der Fahrbahn fahre, und Polizisten dies nicht (mehr) erfolgreich beanstanden, sondern mir allenfalls ein wenig Zeit stehlen können und sich in dieser Zeit von mir belehren lassen müssen.

Mit größter Freude habe ich gelesen, daß jetzt ein Eimsbütteler Wegewart in sich wegen fahrlässiger Körperverletzung infolge mangelhafter Pflege eines Radweges verantworten muß. Selbst wenn dieser Prozeß mit einem Freispruch mangels Beweises enden sollte, werde ich alles versuchen, entsprechende Beweise zu den von mir benutzten (d.h. den benutzungspflichtigen) Radwegen in Altona nach den Vorgaben dieses Prozesses zu sichern. Es dürfte in Zukunft ruhig mehr Prozesse dieser Art geben, um die Arbeit der Wegewarte entsprechend zu beflügeln. Ich werde meinen Teil dazu tun. Nehmen Sie bitte Ihre Fürsorgepflicht für Ihre Mitarbeiter wahr und weisen Sie sie an, mehr für die Benutzbarkeit der Radwege und die Verkehrssicherheit auf Radwegen zu tun. In diesem Zusammenhang erscheint es mir wichtig, realistische Beträge für die Pflege der Radwege in den Haushalt einzustellen. Dies ist bisher sträflich vernachlässigt worden.

Als Beispiele für Gefahrenstellen und Hindernisse benenne ich (Stand Mai/Juni 2003):

- einen seit Wochen falsch liegenden Gullydeckel in der Fahrbahn der Elbchaussee (vor Haus 529) – mit Einfädelungsgefahr für Radfahrer (von mir beim zuständigen Wegewart ungefähr Mitte Mai telefonisch beanstandet);
- einzelne tiefhängende (möglicherweise private) Äste in der Schenefelder Landstraße im Abschnitt Elbchaussee Isfeldstraße (in Fahrtrichtung Nord);
- tiefhängende Äste in der Königstraße ggü. der Einmündung Dosestraße, Richtung Altona;
- in den Radweg hängende Büsche in der Königstraße Richtung St.Pauli östlich der Einmündung des Kirchenwegs und fehlende Sicht zwischen Radfahrern und Fußgängern in der Königstraße an der Fußgängerampel am Park vor der Tankstelle (Richtung St.Pauli);
- in den Radweg wuchernde Vegatation und z.T. tiefhängende Äste in der Behringstraße zwischen A 7 und Hohenzollernring stadteinwärts.
- verwilderte Gehweg (mal was anderes) in der Luruper Chaussee bei DESY.

Beachten Sie bitte, daß ich in Zukunft nicht zögern werde, diese und ähnliche Probleme ausschließlich über die Straßenverkehrsbehörden zu melden, um – wo ich nur kann – die Benutzungspflichten zu beseitigen.

Mit freundlichem Gruß